



## **Zweite Satzung zur Änderung der Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. November 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2014 (AB UBT 2014/008) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2014 (AB UBT 2014/054) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 8 das Wort „Studentische“ gestrichen sowie nach dem Wort „Vollversammlungen“ werden die Wörter „der Studiengänge“ eingefügt und bei § 15 wird das Wort „Ablauf“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
  
„<sup>1</sup>Die Evaluation (Lehr- und Studiengangsevaluation) dient der systematischen und regelmäßigen Bewertung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge durch die Studierenden zum Zweck der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der akademischen Ausbildung. <sup>2</sup>Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems für den Bereich Studium und Lehre.“
3. In § 4 Abs. 2 wird bei Nr. 2 vor dem Komma folgender Passus angefügt: „unter Wahrung der Anonymität personenbezogener Daten gegenüber der Hochschulleitung und -verwaltung“.
4. In § 6 Abs. 3 Nr. 4 wird der Passus „bzw. der Fachschaft“ durch den Passus „sowie ggf. den Modulverantwortlichen“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Studentische“ gestrichen und nach dem Wort „Vollversammlungen“ werden die Wörter „der Studiengänge“ eingefügt.
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Im Rahmen von Vollversammlungen eines Studiengangs werden die Anliegen der Studierenden sowie Erkenntnisse der Evaluationen diskutiert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituation abgeleitet.“
  - c) In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung und in Satz 2 wird das Wort „studentischen“ gestrichen:  
„<sup>1</sup>Für jeden Studiengang beruft die jeweilige Studiengangsmoderatorin oder der jeweilige Studiengangsmoderator in Abstimmung mit den jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studierenden eine Vollversammlung aller am Studiengang Beteiligten ein.“
  - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Vollversammlungen werden turnusgemäß mindestens alle zwei Jahre nach der Durchführung der universitätsweiten Studiengangsevaluation sowie auf begründeten Antrag der Fachschaft oder von anderen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Studiengänge einberufen.“
6. In § 13 Abs. 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
7. § 14 erhält folgende Fassung:

## „§ 14

### Ziele der Lehrevaluation

- (1) <sup>1</sup>Die Qualität der Lehrveranstaltungen hängt von der Mitwirkung aller Beteiligten (Lehrende und Studierende) ab. <sup>2</sup>Die Lehrevaluation gibt den an der Lehre Beteiligten die Gelegenheit zur kritischen Selbstreflexion; sie soll die Beteiligten dazu anregen, den jeweils eigenen Beitrag zu der Veranstaltung zu optimieren.
- <sup>3</sup>Die Lehrevaluation dient
- der individuellen Rückmeldung an die Lehrenden zu ihrer Lehrveranstaltung,
  - der Verbesserung und Weiterentwicklung des Lehrangebots und
  - der Orientierung aller Beteiligten an den Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen.

- (2) Wesentliche Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
- a) Lehrpersonen, denen der Lernerfolg der Studierenden wichtig ist,
  - b) Studierende, die motiviert und leistungsbereit sind,
  - c) die Wahl einer lernförderlichen Veranstaltungsform und der Einsatz dafür angemessener didaktischer Hilfsmittel,
  - d) Universität, Lehrperson und Studierende schaffen eine Umgebung, die die Erreichung von Lehr- und Lernzielen fördert,
  - e) die Schaffung einer Arbeitsatmosphäre, in der freie Äußerungen von Studierenden und Lehrenden möglich sind,
  - f) für Studierende transparente und angemessene Anforderungen an Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ablauf“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „eigenverantwortlich“ durch den Passus „in Verantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans bzw. der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Einrichtung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Studiendekan“ der Passus „nach transparenten Kriterien“ eingefügt.
    - cc) In Satz 4 Halbsatz 2 wird der Passus „fakultätsbezogen nach“ durch das Wort „veranstaltungsbezogen“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Empfohlen wird ein Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung hinsichtlich der Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen (vgl. § 14 Abs. 2) untersucht und die Studierenden zur Selbstreflexion ihrer Lernleistung anregt.“
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz erhält die Satzbezeichnung „1“ und nach dem Wort „Studiendekan“ wird der Passus „, die Studiengangsmoderatorin oder den Studiengangsmoderator“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Dies wird allen Studierenden im Prozess der Lehrevaluation in geeigneter Weise kommuniziert.“

9. § 16 erhält folgende Fassung:

### **„§ 16**

#### **Umgang mit Ergebnissen der Lehrevaluation**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung überprüft die Evaluationsergebnisse kriteriengeleitet im Hinblick auf die Einhaltung der Leitlinien für die Qualität der Lehrveranstaltungen (vgl. § 14 Abs. 2) und leitet bei Bedarf Maßnahmen ein. <sup>2</sup>Darüber hinaus steht es ihr bzw. ihm frei, von Lehrenden eine schriftliche Stellungnahme einzufordern.
- (2) <sup>1</sup>Die nähere inhaltliche Auswertung der Ergebnisse der Lehrevaluation obliegt im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung den beteiligten Lehrenden. <sup>2</sup>Sie erhalten Zugang zu den anonymisierten Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltungen und können gegenüber der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan dazu Stellung nehmen. <sup>3</sup>Insbesondere sind sie angehalten, den Studierenden im laufenden Semester in der betreffenden Lehrveranstaltung die Ergebnisse und bei Bedarf eingeleiteten Maßnahmen vorzustellen und diese mit ihnen zu diskutieren.
- (3) <sup>1</sup>Den Studierenden der Lehrveranstaltung ist von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan grundsätzlich eine Einsichtnahme zu ermöglichen; hierbei ist auf den Schutz personenbezogener Daten zu achten. <sup>2</sup>Ort und Zeiten der Einsichtnahme werden verbindlich festgelegt und veröffentlicht.
- (4) Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren und ggf. Modulverantwortliche haben die Möglichkeit, Einblick in aggregierte Ergebnisse der Lehrevaluation zu nehmen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Einrichtung berichtet über die Durchführung, wesentliche Ergebnisse der Lehrevaluation sowie ggf. über eingeleitete Maßnahmen im jährlich zu erstellenden Lehrbericht.
- (6) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zu erfolgen.“

10. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz erhält die Satzbezeichnung „1“.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Dies wird allen Studierenden im Prozess der Studiengangsevaluation auf geeignete Weise kommuniziert.“

11. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

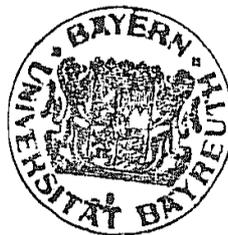
- „(1) <sup>1</sup>Die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator leitet im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan und den zuständigen Modulverantwortlichen sowie unter Wahrung der Freiheit der Lehre und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studierenden aus der Vollversammlung erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung ein. <sup>2</sup>Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan dokumentiert diese Maßnahmen im Lehrbericht.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 21. November 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. November 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. November 2018, Az. O 1102 - I/1a.

Bayreuth, 20. November 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. November 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. November 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2018.